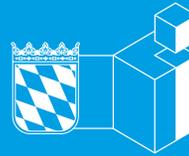


Ingenieure in Bayern

Das Mitgliedermagazin
der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau



Bayerische
Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mitreden. Mitgestalten.

KAMMERWAHL 2021

Fristen und Voraussetzung zur Kandidatur bei der Kammerwahl 2021

Seite 3

GESELLSCHAFTSPOLITIK

Die Kammer positioniert sich: 12 Forderungen für mehr Nachhaltigkeit am Bau

Seite 4

HOAI

Kammerjustitiar beantwortet die häufigsten Fragen zur HOAI 2021

Seite 7

Konjunkturumfrage: Licht am Corona-Horizont

Die Corona-Pandemie hat die bayerischen Ingenieurbüros weniger hart getroffen, als noch im Frühjahr 2020 erwartet - dies hat die aktuelle Konjunkturumfrage der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ergeben. Die Erwartungen für 2021 sind jedoch weiterhin getrübt.

Die allgemeine Geschäftslage und das derzeitige Auftragsvolumen schätzen aktuell 72 % der Befragten als gut ein, 24 % als befriedigend und nur 4 % als schlecht. Im Jahr 2021 rechnen nur noch 18 % mit einem steigenden Auftragsvolumen. 2019 waren es noch 33 %. Mit einem weiter sinkenden Auftragsvolumen rechnen 19 % der Umfrageteilnehmer. Im Vorjahr waren dies noch 29 %.

Umsatzentwicklung und Ertragslage

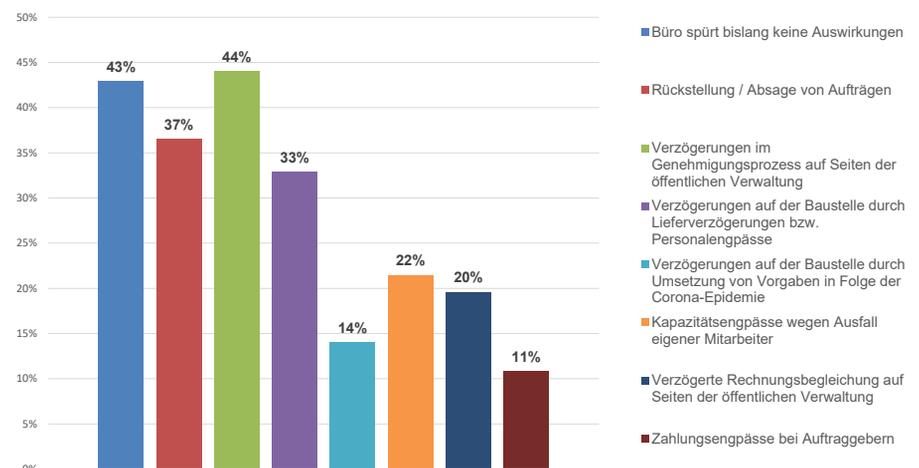
Bei der Umsatzerwartung für 2021 sieht es ähnlich aus. Während 19 % mit steigenden Umsätzen rechnen, geht die Mehrheit von 58 % der Befragten von gleichbleibenden Umsätzen aus. 23 % rechnen mit sinkenden Umsätzen. Die aktuelle Ertragslage schätzen 57 % der Befragten als gut ein, 36 % als befriedigend und 7 % als schlecht. Für 2021 rechnen dagegen nur 16 % mit einer Verbesserung und 20 % mit einer Verschlechterung.

Auf die Frage, welche Auswirkungen die Corona-Pandemie im Jahr 2020 auf ihr Büro hatte, gaben mehr als die Hälfte der Büros konkrete negative Folgen an. Mit 44 % am meisten genannt wurden Verzögerungen im Genehmigungsprozess auf Seiten der öffentlichen Verwaltung. 37 % der Umfrageteilnehmer gaben an, dass Aufträge wegen Corona zurückgestellt oder abgesagt wurden. Verzögerungen auf der Baustelle durch Lieferverzögerungen bzw. Personalengpässe wurden von 33 % der Befragten genannt. Bei 22 % kam es zu Kapazitätsengpässen aufgrund des Ausfalls eigener Mitarbeiter.

Zahlungsengpässe bei Auftraggebern wurden nur von 11 % der Büros genannt, jedoch monierten 20 % der Befragten eine verzögerte Rechnungsbegleichung auf Seiten der öffentlichen Verwaltung.

Beim Ingenieurmangel gibt es trotz Corona kaum Entspannung. 39 % der Büros haben offene Stellen und 63 % geben an, Schwierigkeiten bei der Besetzung offener Stellen mit qualifiziertem Personal zu haben. Der Anteil der Büros, die Einstiegsgehälter über 45 Tsd. Euro zahlen, liegt mit 38 Prozent auf dem Niveau des Vorjahres. 42% zahlen zwischen 40 und 45 Tsd. Euro und 20 % unter 40 Tsd. Euro.

Welche Folgen hatte die Corona-Pandemie im Jahr 2020 für Ihr Büro?



Verschiebung des Sommerfestes

Hauptgeschäftsführerin Dr. Ulrike Raczek berichtet über die wichtigsten Beratungspunkte aus der Vorstandssitzung vom 4. März 2021.

Landesplanungsbeirat

Der Vorstand benennt Kammermitglied Dipl.-Ing. Univ. Dietrich Oehmke gegenüber dem Bayerischen Wirtschaftsministerium als Repräsentant der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau im Landesplanungsbeirat. Der 2. Vizepräsident der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, Dr. Werner Weigl, wird zum stellvertretenden Mitglied benannt.

Kein Sommerfest in 2021

Anlässlich ihres 30-jährigen Bestehens wollte die Kammer bereits im Juli 2020 ein großes Sommerfest ausrichten. Leider hat uns die Corona-Pandemie auch 2021 einen Strich durch die Rechnung gemacht, da kaum einschätzbar ist, wie sich die Corona-Situation in diesem Jahr entwickeln wird. Für 2022 ist der Vorstand optimistisch und rechnet fest damit, dass die Jubiläumsfeier stattfinden wird.

Berufliche Orientierung an Schulen

Der Vorstand unterstützt das Projekt „Berufliche Orientierung an Schulen mit

Sinn- und Wertefokus“ der gfi gGmbH mit ihrer Akademie für Philosophische Bildung und wirbt unter den Regionalbeauftragten dafür, als Mentor*innen an den Workshops „Menschen und Berufe“ teilzunehmen und über die Aufgabenbereiche der im Bauwesen tätigen Ingenieur*innen zu informieren.

Bundeskammerversammlung

Das Delegierte für die nächste Bundeskammerversammlung am 23. April benennt der Vorstand den Präsidenten, die beiden Vizepräsidenten sowie die Hauptgeschäftsführerin.

JUNGE INGENIEURE

Virtuelles Karriereforum

Der Verein für Hochschulkontakte (vhk) richtet am 12. Mai sein Karriereforum BAU virtuell aus. Es können Studierende bundesweit teilnehmen, der Schwerpunkt liegt jedoch auf Bayern.

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau präsentiert sich mit einem virtuellen Stand beim vkh-Forum.

Offene Stellen kommunizieren

Kammermitglieder, die in ihrem Büro bzw. ihrer Behörde offene Stellen zu besetzen haben, können ihre Stellenangebote im pdf-Format bis zum 7. Mai unter v.ruid@bayika.de an Veronika Ruidner aus der Kammergeschäftsstelle schicken. Die Stellenangebote werden dann über den virtuellen Stand der Kammer den Studierenden zugänglich gemacht. Zusätzlich werden die offenen Stellen in die Jobbörse auf der Internetseite der Kammer eingestellt. Dieser Service ist für die Mitglieder der Baylka-Bau kostenfrei.



Buntes Vortragsprogramm

Die Besucher*innen des vkh-Forums erwarten zahlreiche Informationen rund um den Berufseinstieg. Die Kammer bietet sechs verschiedene Vorträge zum Start ins Berufsleben an.

Der Arbeitskreis Junge Ingenieure erklärt, wie sich (angehende) Ingenieur*in-

nen in die Kammerarbeit einbringen können. Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle geben Tipps zu Bewerbung, Selbstständigkeit und Existenzgründung und informieren über die Aufgaben und Strukturen der Kammer, Notwendigkeit und Voraussetzung von Listeneintragung sowie das Traineeprogramm.

Wahl 2021: So können Sie kandidieren

Noch wenige Monate bis zur Kammerwahl 2021. Vom 21. September bis einschließlich 7. Oktober 2021 können die Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau das höchste Gremium der Kammer, die Vertreterversammlung, neu wählen. Ein wichtiger Bestandteil der Wahl sind die so genannten Listen. Was es mit diesen auf sich hat, haben wir nachfolgend für Sie zusammengefasst.

Überträgt man die in der Kammerstatut festgeschriebenen Begrifflichkeiten in die Sprache der Politik, so entspricht die Vertreterversammlung dem Parlament und die Listen den Parteien.

Wozu braucht es eine Liste?

Wer in die Vertreterversammlung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau gewählt werden möchte, muss als Kandidat*in auf einer Wahlvorschlagsliste, kurz: Liste, aufgestellt sein. Hierzu ist eine im Original unterschriebene Bewerbererklärung notwendig. Wichtig: jede kandidierende Person darf nur in einer Liste geführt werden.

Wie kann ich mich aufstellen lassen?

Im letzten Wahljahr, 2016, kandidierten insgesamt 267 Personen verteilt auf 13 Listen. Es ist zu erwarten, dass die Mehrzahl dieser 13 Listen auch für die anstehende Wahl im Herbst gemeldet werden wird. Zusätzlich können natürlich neue Listen eingereicht werden.

Wer für die Vertreterversammlung kandidieren möchte, hat also zwei Möglichkeiten: Entweder er oder sie lässt sich auf einer bestehenden Liste aufstellen oder er oder sie reicht eine eigene neue Liste ein.

Wie werde ich Kandidat*in?

Wer in eine bestehende Liste als Kandidat*in aufgenommen werden will, be-

Mitreden.
Mitgestalten.
Mitbestimmen.
Darum: Wählen!



KAMMERWAHL 2021

spricht dies direkt mit dem/der Einreicher*in seiner/ihrer bevorzugten Liste. Die Kontaktdaten der Listeneinreicher*innen können sie über die Geschäftsstelle der Kammer erfragen. Zudem nehmen die Listeneinreicher*innen in den kommenden Wochen mit den Mitgliedern der Kammer Kontakt auf, um sich und ihre Liste vorzustellen. Dies geschieht auf Basis von Art. 20 Abs. 1 Baukammergesetz.

Wie kann ich eine Liste einreichen?

Um eine Liste erfolgreich einreichen zu können, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein. Zum Einen muss der/die Listeneinreicher*in Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sein. Und zum Anderen benötigt er oder sie noch mindestens 19 weitere Kandidat*innen ODER mindestens 19 weitere Unterstützer*innen aus der Mitgliedschaft der Kammer.

Kandidat*in und Unterstützer*in

Kandidat*innen werden jene Personen genannt, die selbst wählbar sein wollen. Unterstützer*innen sind Mitglieder, die selbst nicht wählbar sein möchten, aber eine bestimmte Liste und deren Kandidat*innen aktiv unterstützen und dies auf einem vorgegebenen Formular per Unterschrift dokumentieren.

Wichtig: Jede/r Kandidat*in darf nur auf einer Liste kandidieren. Wer Kandidat*in ist, kann nicht gleichzeitig Unterstützer*in sein. Wer Unterstützer*in ist, darf nur auf der Unterstützerliste einer Liste unterschreiben, nicht auf mehreren.

Pflicht- und freiwillige Mitglieder

Entsprechend den beiden Varianten der Mitgliedschaft gliedern sich die Listen in Listen für Pflichtmitglieder (Beratende Ingenieure) und Listen für freiwillige Mitglieder. Jede*r Listeneinreicher*in kann (muss aber nicht) unter einem Listennamen eine Liste für Pflichtmitglieder und eine für freiwillige Mitglieder einreichen.

Alle Kandidat*innen auf Pflichtmitgliederlisten müssen selbst Pflichtmitglieder sein. Alle Kandidat*innen auf Listen für freiwillige Mitglieder müssen selbst freiwillige Mitglieder sein. Jedoch darf ein Pflichtmitglied Unterstützer*in einer Liste von freiwilligen Mitgliedern sein und umgekehrt.

Welche Fristen muss ich beachten?

Wer vor der Wahl noch von der freiwilligen in die Pflichtmitgliedschaft wechseln will oder umgekehrt, muss dies bis spätestens 7. Juni beantragen. Bewerbererklärungen und Unterstützerlisten müssen bis spätestens 11. August bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Fragen zur Wahl beantwortet Ihnen Monika Stäubl unter 089/419434-18 oder m.staubl@bayika.de.



VERSTÄRKUNG IM TEAM

Maurice Iaruso arbeitet seit dem 15. März im Rechtsreferat der Kammer. Er studierte Philosophie und Rechtswissenschaften und berät immer nachmittags unsere Mitglieder zu Fragen des öffentlichen und privaten Baurechts.

Mehr Nachhaltigkeit am Bau: 12 Forderungen

12 Forderungen für mehr Nachhaltigkeit am Bau formulierte die Bayerische Ingenieurekammer-Bau pünktlich zum "Internationalen Tag des Ingenieurwesens für nachhaltige Entwicklung".

Seit 2020 würdigt die UNESCO jährlich am 4. März mit dem „World Engineering Day“ den Beitrag der Ingenieur*innen zur Erreichung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung.

1. Das Cradle to cradle-Prinzip muss Grundlage eines jeden Bauprojektes sein.

Hat man den gesamten Lebenszyklus eines Bauwerkes von Anfang an im Blick, entstehen effizientere, nachhaltigere Bauten und weniger Müll. Schon bei der (Stadt)Planung muss bedacht werden, wie Umnutzungen ermöglicht werden können, wann Instandsetzungen zu erwarten sind und was mit den verbauten Materialien geschieht, wenn das Bauwerk sein Lebensende erreicht hat.

2. Einführung eines Katasters „städtische Ressourcen“

Damit ist ein schneller Überblick möglich, wo ungenutzte Ressourcen liegen. Diese sollten stets aktiviert werden, bevor neue Flächen genutzt werden. Beispielsweise sind Skaterparks unter innerstädtischen Brücken denkbar.

3. Sanieren vor Neubau.

Die Sanierung von Bestandsgebäuden ist in sehr vielen Fällen möglich und deutlich ressourcenschonender als Abriss und Neubau.

4. Beim Abriss von Gebäuden müssen die Baustoffe konsequent recycelt und wiederverwendet werden (Urban Mining).

Der Einsatz von nachwachsenden Naturbaustoffen wie Holz, Lehm oder Stroh muss verstärkt geprüft werden.

5. Variables Planen und flexibles Bauen sind das Gebot der Stunde.



Nicht mehr genutzte oberirdische Parkhäuser können beispielsweise zu Wohn- und Geschäftsräumen umgebaut werden. Nicht mehr benötigte Tiefgaragen könnten z.B. zu Lagerflächen oder Rechenzentren umfunktioniert werden.

6. Die starre Trennung zwischen Wohnen, Infrastruktur, Grünflächen und Freizeit muss multifunktionalen Lösungen weichen.

Ein Gebäude muss verschiedene Nutzungen in sich vereinen. Das Innere zum Wohnen und Arbeiten, die Fassade begrünt zur Unterstützung des Stadtklimas und auf dem Dach ein Bolzplatz.

7. Städte sollten nach dem Prinzip der Schwammstadt errichtet werden.

Der Klimawandel führt verstärkt zu Starkregen und Hochwasser. Städte, die so gebaut sind, dass sie Wasser aufnehmen und speichern können, sind deutlich besser gegen Schäden durch Wetterkapriolen geschützt. In Trockenperioden steht das gespeicherte Wasser den Pflanzen und Tieren zur Verfügung.

8. Sinnvoll ist eine finanzielle Belohnung derjenigen, die Flächen entsiegeln und in Retentions- und Grünflächen umwandeln.

Das beginnt bereits auf dem Garten des eigenen Grundstückes. Wer Büsche und Bäume pflanzt, sollte finanziell besser gestellt werden als diejenigen, die ihr Grundstück versiegeln und Steingärten anlegen. Auch private Investoren, die im öffentlichen Interesse handeln, müssen für den zusätzlichen Aufwand über Steuern oder Förderungen entlohnt werden.

9. Dächer und Fassaden dürfen nicht ungenutzt bleiben.

Durch die Begrünung von Dächern oder der Installation von Photovoltaikanlagen entsteht ein wertvoller Beitrag zum Klimaschutz. Begrünte Fassaden tragen ebenfalls zu einem gesünderen Stadtklima bei und verhindern das Aufheizen der Städte in den heißen Sommermonaten.

10. Gebäude können und müssen deutlich über den im Gebäudeenergiegesetz geforderten Standard hinaus optimiert werden.

Eine Verschärfung der vom Gesetzgeber festgelegten Anforderungen von 20% bis 25% Prozent wäre technisch problemlos möglich. Gerade die Modernisierung von Bestandsgebäuden birgt ein immenses Potential zur Einsparung von CO₂. Oft reichen hier kleinere Maßnahmen für eine große Wirkung aus.

11. In der Verkehrsinfrastruktur muss den Systemen der Vorzug gegeben werden, die mit den geringsten Flächen auskommen.

Infrastruktur für motorisierten Verkehr sollte noch mehr in den Untergrund verlegt werden.

12. Trennwassersysteme müssen in Neubaugebieten Pflicht werden.

Toiletten dürfen nicht mit kostenbarem Trinkwasser gespült werden. Hier kann man Regenwasser nutzen.

+ Mehr Informationen der Kammer zum Klimaschutz:
www.bayika.de/de/klimaschutz

Wie viele Regeln verträgt das Bauen?

Nicht nur das Bauen steckt manchmal in der Warteschleife, auch unsere gleichnamige Tagung verzögerte sich um ein ganzes Jahr. Grund hierfür waren jedoch keine seltenen Tierarten, Einsprüche von Bürgern oder Zwist zwischen den Projektpartnern, sondern, Sie ahnen es: Corona.

Am 12. und 13. März konnte die Bayerische Ingenieurekammer-Bau gemeinsam mit Ihrem Partner, der Akademie für Politische Bildung Tutzing, die Tagung "Bauen in der Warteschleife - Der lange Weg von der Idee bis zum Richtfest" nachholen. An beiden Veranstaltungstagen nahmen je rund 50 Interessierte am Online-Event teil.

Bauen als Politikum

Wie viele Regeln sind zu viel? Und verhindern Regeln in zu großer Zahl Innovationen? Dies waren die großen Fragen des ersten Veranstaltungstages.

Dr. Hendrik Hunold, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, informierte eingangs, wie Bauprojekte im Rechtsstaat ablaufen. Aufbauend auf diesem Input diskutierten Gunther Adler, Geschäftsführer Personal der Autobahn GmbH des Bundes, Wolfgang Schubert-Raab, Präsident des Landesverbandes Bayerischer Bauinnungen, Ursula Sowa, Baupolitische Sprecherin der Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen und Prof. Dr. Josef Zimmermann, Ordinarius i.R., Lehrstuhl für Bauprozessmanagement und Immobilienentwicklung an der TU München, über Normenflut, marode Infrastrukturen und Bauen als Politikum.

Zimmermann betonte die Verantwortung der Bauherren. Diese sollten im Vorfeld genau überlegen, welchen Anforderungen das Bauwerk genügen soll. Schubert-Raab forderte außerdem eine ganz klare Innenkommunikation: Es gelte, zweifelsfrei zwischen den Projektbeteiligten zu regeln: Wer hat wann was zu tun?



Schleifen drehen ohne Ende? So fühlen sich Bauprojekte viel zu oft an.

Der Fluch der ersten Zahl

Gerade bei großen Bauprojekten werden sehr schnell, nach Ansicht der Diskutanden, zu schnell, Summen genannt, die die Bauwerke kosten sollen. Die Planung des Projektes sei dann aber noch nicht weit genug vorangeschritten, um eine seriöse Berechnungsgrundlage zu haben. Fachleute wissen das. Doch die erste Zahl ist es, die in der öffentlichen Debatte und der flankierenden medialen Berichterstattung immer wieder auftaucht und dann dem gesamten Projekt wie ein Fluch anhaftet.

Kammerpräsident Prof. Dr. Norbert Gebbeken plädiert für eine individuelle Risikoanalyse zur Ermittlung eines Kostenkorridors.

Prozesse beschleunigen

Doch wie geht es besser? Impulse liefern vier "Digital Natives". Insgesamt müssten die Prozesse beschleunigt wer-



Diskussionsrunde mit "Digital Natives".

den, forderte Lin Sebastian Kayser von der Hyperganic Group. Michael Gidsol von den Digital Builders Munich plädierte dafür, Daten mehr zusammenzuführen.

[Lesen Sie den Tagungsbericht unter **www.bayika.de**](#)



VERSTÄRKUNG IM TEAM

Alice Potdevin verstärkt seit dem 15. März das Team der Kammergeschäftsstelle als Assistentin Fort- und Weiterbildung. Zu den Aufgaben der Eventmanagerin und Veranstaltungskauffrau zählt die Organisation und Betreuung von Seminaren der Ingenieurakademie Bayern.

Jennifer Wohlfarth wird nach Mutterschutz und Elternzeit 2022 wieder zum Akademierteam dazustoßen.

Best-Practice-Beispiele aus dem Gewerbebau

Um kommunalen Gebietskörperschaften, Verwaltung und Politik Ideen für die Planung von gelungenen Gewerbeflächen zu geben, sucht die Bayerische Ingenieurekammer-Bau Best-Practice-Beispiele.

In der politischen und gesellschaftlichen Diskussion werden zunehmend höhere Anforderungen an die Nutzung von Flächen gestellt. Fragen der Begrenzung von Siedlungsflächen, des Klimaschutzes, der Mobilitätswende oder geändertes Nutzungsverhalten sind die Gründe für die veränderten Ansprüche.



Gewerbeflächen der Zukunft

Daraus ergibt sich die Frage, wie Gewerbegebiete, Gewerbeflächen und Gewerbegebäude in Zukunft aussehen werden. Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau bittet ihre Mitglieder, ihre besten Beispiele in einer kurzen Skizze (DIN A4) zu präsentieren und darzustellen, worin die zukunftsfähigen Ansätze liegen. Dies können beispielweise Energiekonzepte, Mobilitätslösungen, kurze Wege oder fle-

xible Gestaltung sein. Da innovative Ideen gesucht werden, gibt es keine formalen Vorgaben.

Präsentieren Sie Ihre Ideen

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau wird die Beispiele selbst oder in Partnerschaft mit anderen Institutionen veröffentlichen. Mitglieder der Baylka-Bau haben außerdem die Möglichkeit, ihre Ideen im Rahmen eines Digitalforums vorzu-

stellen oder in der Bayerischen Staatszeitung auf der Sonderseite "Mitgliederprojekte" zu veröffentlichen, die exklusiv den Kammermitgliedern offensteht.

Wenn Sie Interesse an dieser Art der Präsentation Ihrer Best Practice Beispiele haben, wenden Sie sich bitte an Kathrin Polzin, Referentin Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, unter k.polzin@bayika.de oder an die Pressereferentin Sonja Amtmann unter s.amtmann@bayika.de.

BAYIKA INTERN

Nutzen Sie die Angebote unserer Partner

Neben einer Fülle von Service- und Beratungsleistungen profitieren die Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau auch von Kooperationen der Kammer mit unterschiedlichen Partnern, die den Baylka-Mitgliedern vergünstigte Konditionen anbieten.

Zu den Kooperationspartnern der Kammer zählen Softwareanbieter, Versicherungsmakler, Verlage oder auch eine Krankenversicherung.



Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau bietet Ihnen die Partner der Kammer teilweise bis zu 35 Prozent Rabatt auf Ihre Dienstleistungen bzw. Produkte. Beispielsweise können Sie vergünstigte Lizenzen für das Normenportal des Beuth Verlages erwerben, verschiedene Fachzeitschriften zum Vorzugspreis beziehen oder Sie erhalten Rabatt bei der Schaltung von Stellenanzeigen.

Sichern Sie sich Preisnachlässe

Ihr Vorteil: Durch den Nachweis Ihrer Mitgliedschaft bei der Bayerischen Ingeni-

Alle Partner und Konditionen:
www.bayika.de/de/partner

Häufige Fragen zur HOAI 2021

Der 1. Januar 2021 stellt eine Zäsur in der Geschichte der HOAI dar. Seit diesem Tag sind die Mindest- und Höchstsätze der HOAI nicht mehr verbindlich, sondern haben nur noch Empfehlungscharakter.

Diese so einschneidende Änderung geht zurück auf eine Entscheidung des EuGH vom Juli 2019, die nun in deutsches Recht umgesetzt wurde. Die Kammer erreichen in der Verbindung mit der HOAI 2021 regelmäßig Rückfragen ihrer Mitglieder. Auf einige der meist gestellten Fragen geht der Justitiar der Kammer, Dr. Andreas Ebert, nachfolgend ein.

Muss bei Verträgen, die nach HOAI 2013 für die Leistungsphasen 2+3 momentan beauftragt sind und für die eine Vertragserweiterung vorgesehen ist, die Erweiterung nach HOAI 2013 oder nach HOAI 2021 erfolgen?

Dr. Ebert: Hierbei handelt es sich um einen Stufenvertrag. Hat der Auftragnehmer, wie in der Praxis üblich, keinen Anspruch auf weitere Übertragung, betrachtet die Rechtsprechung jede Auftragsstufe als einen rechtlich selbständigen Vertrag. Erfolg der Stufenabruf nach dem 31.12.2020, unterliegt der Anschlussvertrag nach § 57 Abs. 2 der HOAI 2021.

Kann ich auch nach Inkrafttreten der HOAI 2021 bei gewerblichen oder öffentlichen Auftraggebern ohne weitere Aufklärung in einem Vertrag die ausschließliche Anwendung HOAI 2013 vereinbaren? Gibt es bei Privatpersonen eine Aufklärungspflicht? Kann dann die HOAI 2013 vereinbart werden?

Dr. Ebert: Grundsätzlich lässt es die Vertragsautonomie zu, jedes beliebige Honorar zu vereinbaren. Das schließt auch die Freiheit ein, jede beliebige ältere Fassung der HOAI zu vereinbaren. Lediglich bei Verträgen mit Verbrauchern besteht die



Dr. Andreas Ebert

Pflicht, vor Vertragsschluss in Textform darauf hinzuweisen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte vereinbart werden kann. Unterbleibt der Hinweis, kann kein höheres Honorar als der Basissatz verlangt werden (§ 7 Abs. 2).

Die in § 126 b BGB beschriebene Textform kann auch durch eine ausgedruckte oder abgespeicherte E-Mail gewahrt werden.

Ist bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Angemessenheit des Honorars bei signifikanter Unterschreitung der Basishonorarsätze zu begründen? Ergeben sich hier bei einem Vergabeverfahren Einspruchsmöglichkeiten?

Nach § 60 VgV ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten Aufklärung u.a. dazu zu verlangen, ob der Anbieter eine wirtschaftliche Dienstleistung erbringen kann. Die Vergaberechtsprechung hat für die Frage, wann von einem ungewöhnlich niedrigen Angebot auszugehen ist, eine sog. Aufgreifschwelle definiert, die bei 20 Prozent Abstand zum nächsthöheren Angebot liegt. Kann der Anbieter die geringe Höhe des angebotenen Preises nicht zufriedenstellend erklären, darf der Auftraggeber den Zuschlag auf das Angebot ab-

lehnen. Anderenfalls bleibt es in der Wertung. Der Vergabestelle kommt dabei ein Beurteilungsspielraum zu, der durch Vergabekammern nur eingeschränkt überprüft werden kann.

Was nützt es, die Honorarsätze nach HOAI zu vereinbaren, wenn die Honorarsätze nur Empfehlungscharakter haben?

Dr. Ebert: Eine vertragliche Vereinbarung zur Anwendung der HOAI 2021 begründet einen Rechtsanspruch darauf, nach den Berechnungswegen der Verordnung abrechnen zu dürfen. Da Mindest- und Höchstsätze entfallen sind, können nämlich auch andere Wege zur Honorarermittlung gewählt werden.

Die Festlegung, wie sich das Honorar ermittelt, dient auch der Durchsetzung oder Abwehr etwaiger Nachtragsansprüche. Da derzeit nicht klar erkennbar ist, ob die HOAI 2021 künftig als übliche Vergütung durchgeht, bleibt deren vertragliche Vereinbarung empfehlenswert, solange sich die Vertragsparteien über keinen anderen Weg der Honorierung verständigt haben.



MEHR INFOS ZUR HOAI

Sie haben eine andere Frage zur HOAI 2021? Für eher individuell gelagerte Fragestellungen empfehlen wir Ihnen, die Rechtsberatung der Kammer zu nutzen. Einen fundierten Überblick der aktuellen Rechtslage erhalten Sie auch in den Seminaren unserer Ingenieurakademie. Nächster Termin: Praxistipps zur HOAI 2021 und Vertragsrecht aus honorar-technischer und rechtlicher Sicht (27.4.). www.ingenieurakademie-bayern.de

Bauzeitverlängerung und Zusatzhonorar

Dass manche Areale eine besondere strategische Bedeutung besitzen, weiß man nicht erst, seit es Bodenspekulanten gibt. Auch unter militärischen Gesichtspunkten kommt mancher Gegend so viel Relevanz zu, dass sie in Krisenzeiten nicht nur sprichwörtlich umkämpft ist. Das mag sich dann auch schon mal 70 Jahre später im Fund von Kampfmitteln äußern.

Der Fall, um den es hier gehen soll, wirft freilich die Frage auf, weshalb ausgerechnet eine Mülldeponie von derart strategischem Interesse gewesen sein mag, dass darin enthaltene Kampfmittel den Bauzeitenplan zur Sicherung und Rekultivierung erheblich durcheinandergewirbelt haben.

Besondere Sprengkraft

Zwar war, so lässt es sich jedenfalls im Urteil des OLG Dresden (vom 06.09.2018, 10 U 101/18 – IBR 2021, 24) nachlesen, die Existenz von Kampfmitteln bereits aufgrund eines Erläuterungsberichts aus dem Jahr 1992 bekannt. Offenbar irrten Bauherr, Planer und Firmen jedoch über das Ausmaß, weshalb die vorgefundenen Nebelkörper, 2 cm-Granaten und Signalmunition auch ohne detoniert zu sein fast die Zusammenarbeit der Beteiligten hätte platzen lassen.

Jedenfalls standen die Nachträge der ausführenden Unternehmen und am Ende auch die des bauüberwachenden Ingenieurbüros den Kampfmitteln an potenzieller Sprengkraft in Bezug auf die Budgetgrenzen in nichts nach. Aus anfänglichen 1,6 Mio. € Baukosten wurden auch wegen erforderlicher gepanzerter Baufahrzeuge 2,1 Mio. €, und zu dem Pauschalangebot für die Bauüberwachung von 30.000 € gesellte sich ein Nachtrag über mehr als 52.500 € brutto.

Den mochte der Auftraggeber nicht berappen und wandte ein, der Erläuterungsbericht aus dem Jahr 1992 würde



von einem Ingenieurunternehmen stammen, das zu den Rechtsvorgängern des klagenden Ingenieurbüros zähle, welches also von den Kampfmitteln im Grundsatz Kenntnis gehabt habe. Außerdem sei dem Büro ein Tag, bevor es den Ingenieurvertrag unterschrieben habe, das Leistungsverzeichnis des bauausführenden Unternehmens übermittelt worden, in dessen Position 5.1 die „Kampfmittelüberwachung“ aufgeführt sei. Darüber hi-

Schwerwiegende Änderung der Vertragsgrundlagen.

naus sei es irrelevant, ob sich die Bauzeit verlängert habe, denn das Honorarangebot sei nicht auf der Grundlage der Bauzeit, sondern der anrechenbaren Kosten des Bauvorhabens kalkuliert worden. Dass es wegen der Bauzeitverlängerung zu Mehrleistungen des Ingenieurbüros gekommen sei, werde zudem bestritten.

Wer wusste wann was?

Das klagende Büro hielt dem entgegen, dass der frühere Erläuterungsbericht keine sicheren Erkenntnisse über die Existenz von Kampfmitteln in der Deponie enthalte habe. Die LV-Position 5.1 besage nichts, weil sie mit den später erforderli-

chen und vom Auftraggeber anerkannten Mehraufwendungen der ausführenden Firma nichts zu tun hätten. Überdies habe dem Büro das Leistungsverzeichnis zwar vor Vertragsschluss, aber erst nach Angebotsabgabe vorgelegen. Die Sanierung der Deponie habe außerdem der Auftraggeber selbst geplant und dabei notwendige Untersuchungen unterlassen.

Störung der Geschäftsgrundlage

Das OLG Dresden geht von einer Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 Abs. 1 BGB aus. Danach müssen sich die Umstände, die zur Grundlage dieses Vertrages geworden sind, nach Vertragsschluss so schwerwiegend geändert haben, dass es einem Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, am unveränderten Vertrag festgehalten zu werden. Diese Voraussetzungen fand das Gericht gegeben:

Die Parteien seien übereinstimmend davon ausgegangen, dass trotz des allseits bekannten Verdachts auf Kampfmittel keine besondere Gefahrenvorsorge erforderlich sei und die Deponie innerhalb eines Zeitraums von 9 Monaten würde saniert werden können. Beide Annahmen hätten sich als unzutreffend erwiesen.

Angesichts der auf der Deponie vorgefundenen Kampfmittel habe es einer Umstellung des Sanierungskonzepts bedurft, was zu einer Verlängerung der Baumaßnahme auf 21 Monate geführt habe. Die dadurch verursachte Störung des Äquivalenzverhältnisses zwischen der Ingenieurleistung und der vereinbarten Pauschalvergütung falle nicht allein in den Risikobereich des Ingenieurbüros und führe zu einer Anpassung der Honorarforderung.

Die Unvorhersehbarkeit für das Büro entnahm das Gericht der Angebotsaufforderung, die eine Kalkulationshilfe, eine Kurzbeschreibung und einen Bauzeitenplan umfasst habe. Die gemeinsame Vorstellung über das sich aus der Kurzbe-

schreibung ergebende geringe Gefährdungspotential habe sich nach Vertragsschluss als nicht haltbar erwiesen. Infolgedessen bezog sich die örtliche Bauüberwachung nicht mehr lediglich auf die ausgeschriebenen Leistungen, sondern auf eine technologisch tiefgreifend veränderte Leistung des ausführenden Unternehmens, welche die Bauüberwachung nicht nur zeitlich, sondern auch inhaltlich erheblich geändert und erweitert

Erhebliche zeitliche und inhaltliche Änderung der Leistungen.

habe. Daran ändere der Erläuterungsbericht aus dem Jahr 1992 nichts, weil dieser keine objektiven Erkenntnisse über die genaue Beschaffenheit und Zusammensetzung der Deponie vermittelt, sondern lediglich auf Verdachtsäußerungen von Zeugen über Verunreinigungen der Deponie mit Kampfmitteln beruht habe, weshalb der Bericht mit der Empfehlung geendet habe, dem Verdacht von Kampfmitteln durch konkrete Untersuchungen der Deponie nachzugehen.

Auch die Kenntnis vom Leistungsverzeichnis stehe dem Anspruch des Büros nicht entgegen, weil das LV nicht zu den Angebotsgrundlagen gezählt habe.

Besondere Leistung nach HOAI

Was die Höhe des Anspruchs betraf, schied eine Vertragsanpassung durch die erhöhten anrechenbaren Kosten allein aus. Denn das Gericht konnte keine Herleitung der angebotenen Pauschalsumme für die örtliche Bauüberwachung, die seit der HOAI 2009 Besondere Leistung ist, nach den Berechnungsfaktoren der HOAI feststellen. Auch widersprach das Gericht dem Auftraggeber, der Ingenieur müsse einen konkreten Mehraufwand darlegen. Gegen eine solche Pflicht streite bereits der Umstand, dass das Honorar des Ingenieurs grundsätzlich aufwandsneutral ge-

währt werde. Indes mochte das Gericht der Klageforderung des Büros auch nicht zur Gänze folgen und schätzte den Zusatzanspruch aufgrund von Annahmen ab, deren Grundlagen dem Urteil leider nicht entnommen werden können. Unterm Strich sprach es dem Büro 40.600 € zu.

Nachweis des Mehraufwandes

In einer entscheidenden Aussage weicht das Gericht von gängiger Rechtsprechung ab, wenn es meint, auf den Nachweis eines konkreten Mehraufwands verzichten zu können. Gerade dieser Nachweis ist bislang erhebliche Anspruchsvoraussetzung gewesen. Zwar liegt den veröffentlichten Entscheidungen regelmäßig eine hier fehlende vertragliche Anpassungsklausel zugrunde. Jedoch verlangt der BGH (BauR 2009, 1901) bei verzögerten VOB-Ausschreibungen, dass grundsätzlich nur diejenigen Mehrkosten für eine Zusatzvergütung zu berücksichtigen seien, die ursächlich auf die Verschiebung der Bauzeit zurückzuführen sind.

Warum bei verlängerter Bauüberwachung auf diese Kausalität verzichtet werden sollte, ist nicht erkennbar. Die Nachweispflicht dafür liegt beim Planer, nicht beim Auftraggeber. Auch das Argument des OLG, das Honorar des Ingenieurs werde grundsätzlich aufwandsneutral gewährt, muss überraschen, ist doch die örtliche Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken Besondere Leistung und als solche seit 2009 frei vereinbar. Die Aufwandsneutralität der HOAI beschränkt sich auf die Grundleistungen.

Statt einer tragfähigen Begründung seines gegenteiligen Grundsatzes zündet das Gericht nur eine Nebelbombe. Schwer vorstellbar, dass andere Gerichte sich dem Urteil anschließen.

Überraschendes Urteil

Die Entscheidung dürfte deshalb weit davon entfernt sein, den Status eines Kampfmittels zu erreichen, welches zu besonderer Gefahrenvorsorge bei Vertragsschluss mahnen würde. Nach dem Urteil hochgegangen ist wahrscheinlich nur der empörte Auftraggeber.



URTEILE IN KÜRZE

- Für die Nutzungsuntersagung reicht grundsätzlich die formelle Baurechtswidrigkeit der Nutzung aus; etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn die nicht genehmigte Nutzung offensichtlich genehmigungsfähig ist. Allein eine über einen längeren Zeitraum erfolgte genehmigungspflichtige, aber nicht genehmigte Nutzung vermag einen Bestandsschutz nicht zu begründen (VGH Bayern, Beschl. v. 30.11.2020, 1 ZB 18.341 – IBR 2021, 152).
- Im Außenbereich um ein Gebäude verlegte Drainagerohre, die ausschließlich Niederschlags- und Sickerwasser sammeln und ableiten, dienen nicht der Wasserversorgung.
Aus einer solchen Drainage bestimmungswidrig austretendes Wasser stellt daher keinen Leitungswasserschaden in der Wohngebäudeversicherung dar (OLG Nürnberg, Beschl. v. 03.02.2021, 8 U 3271/20).
- Bestärkt die Vergabestelle durch ihre Antwort auf eine Bieteranfrage den Bieter in der Einschätzung eines Parameters für die Preiskalkulation, die sie selbst für fehlerhaft hält, kann dies zu einer Diskriminierung dieses Bieters führen, wenn dieser sein Angebot auf der Grundlage dieser Fehlvorstellung kalkuliert (OLG Frankfurt, Beschl. v. 24.11.2020, 11 Verg 12/20 – IBR 2021, 140).
- Die Ausführung eines unbelüfteten Dachs (so genanntes „Warmdach“) bedarf wegen der damit regelmäßig verbundenen Risiken besonderer handwerklicher und planerischer Sorgfalt. Anschlüsse in den Fensterbereichen bedürfen bei einer schadensträchtigen Dachkonstruktion einer eingehenden Planung (OLG Hamm, Urteil v. 03.12.2020, 24 U 14/20 – IBR 2021, 136).

Multifunktionale Flächen sind die Zukunft

Werden Flächen eigentlich gefressen und wie sollten wir Flächen sinnvoll nutzen? Diese Fragen wirft Dr. Markus Hennecke, Vorstandsmitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, in der aktuellen Vorstandskolumne für die Bayerische Staatszeitung auf. Er sieht die Lösung in der Multifunktionalität.



Dr. Markus Hennecke

Flächenfraß? Flächen verschwinden nicht von der Oberfläche der Erde. Ausgenommen sind allenfalls Küsten, die durch ansteigenden Meeresspiegel untergehen. Das ist aber kein bayerisches Problem. Der Freistaat liegt hoch genug. Wem diese Feststellung zu banal ist, sollte sich dem Thema Flächennutzung beschäftigen. Flächen werden in Bayern zwar nicht gefressen, sie vermehren sich aber auch nicht. Sie sind eine begrenzte Ressource. Aus Selbsterhaltungsgründen ist die Beschäftigung mit begrenzten Ressourcen essenziell.

Konkurrierende Nutzungsarten

In Bayern, Deutschland oder Europa ist die Grundfläche als Kulturlandschaft nahezu vollständig verteilt auf Landwirtschaft, Wald und Siedlung. Die Nutzungen stehen in Konkurrenz zueinander. Jede Nutzungsart kann mit Blick auf das Wohl der Menschen sehr gut begründen, dass eine Umverteilung zu ihrem eigenen Vorteil ein Gewinn ist.

Die vorhandene Aufteilung der Flächen ist jedoch nicht das Ergebnis einer wissenschaftlich begründeten Optimierung. Sie hat sich vielmehr aufgrund der Bevölkerungsentwicklung und der wirtschaftlichen Aktivitäten so eingestellt. Es ist aber abzusehen, dass zukünftig Flächen für weitere für die Menschheit wichtige Aufgaben wie Energiegewinnung oder Biodiversität benötigt werden. Der Konkurrenzdruck wird zunehmen.

Angesichts dieser Perspektive macht es Sinn, dass jede Nutzungsart sich dar-

auf konzentriert, mit dem eigenen Anteil wirtschaftlich zu haushalten.

Verdichtung allein reicht nicht

Aktuell erleben wir eine Zunahme der Siedlungsflächen zu Lasten der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Zunahme wird getrieben durch die Bevölkerungsentwicklung, wobei festzustellen ist, dass die Siedlungsfläche insgesamt stärker wächst als die Bevölkerung. In der politischen Diskussion werden Obergrenzen für die Zunahme gefordert. Aber reicht die Festlegung einer Obergrenze aus, um die Probleme zu lösen? Eher nicht, da sich zum einem auch bei einer Obergrenze Anteile langfristig verschieben und zum anderen die anstehenden Aufgaben nicht gelöst werden. Der Wohnungsbedarf lässt sich nicht mit Verordnungen regeln. Es sind Lösungen notwendig, die bestehende Flächennutzung zu optimieren. Der Ansatz, die Nutzung zu verdichten, ist zwar richtig, greift jedoch zu kurz.

Der Nutzungsdruck auf die Flächen in urbanen Räumen steigt. Stehen heute Wohnen, Gewerbe und Verkehrsinfrastruktur in Konkurrenz, wird sich der Kreis absehbar noch erweitern. Als Folge des Klimawandels werden Flächen notwendig sein, um urbane Räume zu kühlen, mit Frischluft zu versorgen, gegen Starkregen widerstandsfähig zu machen oder den

Menschen Freiflächen zur Erholung zu geben. Die Aufgaben für Ingenieur*innen und Gesellschaft werden sein, unsere Städte, unsere bebaute Umwelt neu zu definieren. Die Trennung zwischen Wohnen, Infrastruktur, Grünflächen, Freizeit muss multifunktionalen Lösungen weichen. Ein Gebäude muss verschiedene Nutzungen in sich vereinen. Das Innere zum Wohnen und Arbeiten, die Fassade begrünt zur Unterstützung des Stadtklimas und auf dem Dach ein Bolzplatz.

Technisch ist alles machbar. In Kopenhagen gibt es eine Müllverbrennungsanlage, auf deren Dach die Menschen im Winter Skifahren. Ein Dach ohne Nutzung ist eine Vergeudung von Flächen.

Neue Wertungsmaßstäbe

Die Stadtplanung muss die Flächeneffizienz zur zentralen Agenda machen. Die verschiedenen Funktionen sind gegeneinander abzuwägen. Für Funktionen, die sich nicht unmittelbar monetär bewerten lassen, sind andere Wertungsmaßstäbe notwendig. Private Investoren, die im öffentlichen Interesse handeln, müssen für den zusätzlichen Aufwand über Steuern oder Förderungen entlohnt werden. In der Verkehrsinfrastruktur muss den Systemen der Vorzug gegeben werden, die mit den geringsten Flächen auskommen. Infrastruktur für motorisierten Verkehr sollte noch mehr in den Untergrund verlegt werden.

Als nur Luftschlösser? Mitnichten. Weltweit beschäftigen sich Staaten und Städte mit urbanen Lebensräumen der Zukunft. Für den Wohlstand von Regionen und Ländern werden diese Lösungen existenziell sein. Ingenieur*innen haben technische Lösungen. Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau engagiert sich sehr stark für diese Themen. Es bedarf dringend des gesellschaftlichen Willens, die Veränderungen anzugehen. Nachkommende Generationen werden es uns danken.

Notfälle, Pannen und BayBO



Lüftungskonzepte für Tiefgaragen

Es erwartet Sie eine Einführung in die baurechtliche Einstufung von Garagen nach BayBO und GaStellV Bayern als Basis zur Erarbeitung von Konzepten zur Lüftung und Entrauchung von Garagen.

Referent: *Dipl.-Ing. (FH) Thomas Estermann*



04.05.2021 – Hybridseminar
13.00–17.30 Uhr



Mitglieder 220,- €/Gäste 275,- €
5,25 Fortbildungspunkte



Sachverständige Sicherungsbauwerk

Der Besuch des Seminars ist eine der Voraussetzungen zur Eintragung in die seit 2021 bestehende Baylka-Serviceliste "Sachverständige Sicherungsbauwerke gegen alpine Naturgefahren".

Referenten: *Dipl.-Geol. Univ. Markus Bauer, Dr.-Ing. Markus Hennecke u.a.*



05.05.2021 – Hybridseminar
09.00–17.00 Uhr



Mitglieder 310,- €/Gäste 380,- €
8 Fortbildungspunkte

Überzeugend texten für Ingenieure

Die Referentin schult zu diesen Fragen: Wie Kunden überzeugen? Wie komplexen Inhalt verständlich machen? Was kann ich streichen, ohne dass sich der Inhalt ändert?

Referentin: *Elisabeth Grenzebach*



26.04.2021 – Online-Seminar
16.00–17.00 Uhr

Mitglieder 95,- €/Gäste 125,- €
0,5 allg. Fortbildungspunkte

BayBO: Grundlagen und Genehmigungsverfahren

Die Referentin vermittelt kompakt die für den Planer relevanten Themen und Begriffe der BayBO und gibt einen Überblick über die Baugenehmigungsverfahren.

Referentin: *Dipl.-Ing. (FH) Irma Voswinkel M.Eng.*



27.04.2021 – Online-Seminar
15.30–17.30 Uhr

Mitglieder 95,- €/Gäste 125,- €
2,5 Fortbildungspunkte

BayBO: Bauvorlagen und bautechnische Nachweise

Das Seminar bringt Licht ins Dunkel der Prüffreiheit und Prüfpflicht. Außerdem wird der Umgang mit dem Kriterienkatalog vermittelt.

Referentin: *Dipl.-Ing. (FH) Irma Voswinkel M.Eng.*



28.04.2021 – Online-Seminar
15.30–17.30 Uhr

Mitglieder 95,- €/Gäste 125,- €
2,5 Fortbildungspunkte

Brandschutztechnische Abweichungen vom Baurecht

Brandschutzvorschriften und zur Erreichung der Schutzziele geeignete Kompensationsmaßnahmen werden erläutert. Zudem werden rechtliche Begriffe geklärt.

Referenten: *RA Frank Kosterhon, Dipl.-Ing. (FH) Joseph Messerer*



28.04.2021
09.00–16.30 Uhr

Mitglieder 310,- €/Gäste 380,- €
8 Fortbildungspunkte

Vorsorge für den Notfall

Die Referenten erläutern, wie das eigene Büro durch Notfallregelungen geschützt werden kann, um hohe Verluste im Fall von Krankheit oder Tod des Inhabers zu verhindern.

Referenten: *RA Robert Tille, Dipl.-Ing. (FH) Irma Voswinkel M.Eng.*



03.05.2021 – Online-Seminar
16.00–17.30 Uhr

Mitglieder kostenfrei/Gäste 50,- €
2 Fortbildungspunkte

Pannenhilfe - Projekte steuern, Krisen in Projekten meistern

Im Seminar lernen Sie bewährte Strategien zur frühzeitigen Krisenidentifikation kennen und entwickeln Handlungsoptionen, um alles wieder ins Lot zu bringen.

Referent: *Dipl. Math. Franz Pittrich*



10.05.2021
09.00–17.00 Uhr

Mitglieder 310,- €/Gäste 380,- €
8 Fortbildungspunkte

Unsere neuen Mitglieder

Am 3. und 4. März hat die Bayerische Ingenieurekammer-Bau eine große Zahl neuer Mitglieder aufgenommen. Mit Stand 22. März vertritt die Kammer nun die Interessen von 7.256 Ingenieur*innen im Bauwesen im Freistaat.

Freiwillige Mitglieder

- Christian Baracsi M.Sc., München
- Sarah Baumgartner M.Sc., München
- Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Betzl M.Eng., Krumbach
- Ingenieur Tomasz Czerwien, Aldersbach
- Andreas David M.Eng., Burgkirchen
- Andreas Edenhofer B.A., Hausham
- Kevin Elze B.Eng., Regensburg
- Amelie Furtmayr B.Eng., Krailling
- Florian Gamper B.Eng., Vöhringen
- Maximilian Geier B.Eng., Ringelai
- Christian Gmeiner M.Sc., München
- Maike Grüneberg M.Sc., Oberroth

- Eva-Maria Hoffmann M.Sc., Chamerau
- Felix Hulm M.Sc., Kranzberg
- Tobias Jakob B.Eng., Niederalteich
- Dipl.-Ing.(FH) Sebastian Klinger, Dietmannsried
- Simon Koller M.Sc., Weiden
- Diana Kostova M.Sc., München
- Dr.-Ing. Michael Kraus M.Sc. (hons), Teunz
- Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Michael Krautblatter, München
- Christian Kropp B.Eng., Erkheim
- Michael Meier M.Eng., Weiden
- Markus Mitterhofer M.Eng., München
- Karsten Müller M.Eng., Landshut
- Marika Oberhofer M.Sc., Altenthann
- Ingenieur Ruan Carlos Prazeres da Silva, Dingolfing
- Maximilian Pregler M.Eng., Regensburg
- Thomas Radlmayr B.Sc., Fahrenzhäusen
- Ralph-Peter Rellig B.Sc., Bad Kissingen

- Anna-Sophie Seebeck. Dipl.-Ing. TU Graz, München
- Ingenieur Andrei Sipos, Nürnberg
- Sebastian Walter M.Eng., Dorfen
- Gregor Weber M.Eng., Nittendorf
- Dipl.-Ing. (FH) Christoph Welte, Marktoberdorf
- Ferdinand Wölfle M.Eng., Kempten

Beratende Ingenieure

- Rüdiger Amthor B.Eng., Karlstadt
- Dr.-Ing. Alfred Büttner, Nürnberg
- Dipl.-Ing. Univ. Tim Glasenapp, München
- Daniela Hofmann M.Sc., Johanniskirchen
- Julian Lange M.Eng., München
- Dipl.-Ing. Univ. Christian Sandner, Ruhpolding
- Dipl.-Ing. (FH) Kurt Schumacher, München
- Dipl.-Ing. Univ. Daniel Wagner, Passau
- Dipl.-Ing. (FH) Jan Zylstra, München

ONLINE-UMFRAGE

Anteil der Ingenieure im Denkmalschutz

Mit unserer Online-Umfrage im März wollten wir ermitteln, wie hoch der Anteil der im Denkmalschutz tätigen Ingenieur*innen ist.

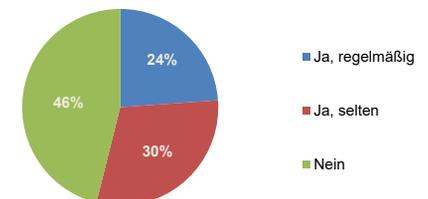
24 Prozent gaben an, regelmäßig Leistungen an denkmalgeschützten Bauwerken oder Bodendenkmälern zu erbringen. 30 Prozent tun dies selten, knapp die Hälfte

der Umfrageteilnehmer (46 Prozent) gar nicht.

Next: Unterschwellenvergabe

Im April wollen wir wissen, ob Sie die Veröffentlichung von "Submissionsergebnissen" für Ingenieur- und Architektenleistungen im Unterschwellenbereich befürworten oder nicht. Stimmen Sie ab!

Erbringen Sie regelmäßig Leistungen an denkmalgeschützten Bauwerken oder Bodendenkmälern?



IMPRESSUM

Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Schloßschmidstraße 3, 80639 München
Telefon 089 419434-0, Telefax 089 419434-20
info@bayika.de, www.bayika.de
Für Druckfehler keine Haftung.

Verantwortlich: Dr. Ulrike Raczek,
Hauptgeschäftsführerin (rac)
Redaktion: Sonja Amtmann (amt),
Dr. Andreas Ebert (eb)
Fotos: S. 3+7+10: Tobias Hase; S. 4: flyalone /
stock.adobe.com, S. 5: Andreas Hermsdorf/

pixelio.de, Akademie für Politische Bildung
Tutzing; S. 6: Freepik; S. 8: succo/pixabay.de; S.
11: LeeJeongSoo/pixabay.de, pasja1000/pixabay.
de; alle weiteren Bilder © Bayerische Ingenieure-
kammer-Bau
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 25.03.2021